

S A T Z U N G
über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren
in der Universitätsstadt Marburg
(Bauaufsichtsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I. S. 915) und des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 28. Januar 2022 folgende Bauaufsichtsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Universitätsstadt Marburg erhebt zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben als Untere Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach anliegendem Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist und auch nicht dem Vorgang sinngemäß zugeordnet werden kann, gilt die Verwaltungskostenordnung (VwKostO) des für die Oberste Bauaufsichtsbehörde zuständigen Ministeriums in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Der Magistrat erlässt die zur Anwendung dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erforderlichen Richtlinien. Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes sowie die Bestimmungen der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz bleiben unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauaufsichtsgebührensatzung vom 22. Mai 2003 außer Kraft.

Marburg, den 1. Februar 2022

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

-
1. Veröffentlicht über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 5. Februar 2022.